

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-G)

Für die Lieferung von Erdgas und den Netzanschluss

Inhaltsverzeichnis

Art.

- 1 Allgemeines
- 2 Gasverbrauch
- 3 Leitungsnetz
- 4 Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge (Gebührenordnung)
- 5 Gaszähler
- 6 Instandhaltung der Einrichtungen, Verhalten bei Gasentweichungen
- 7 Schlussbestimmungen



1 Allgemeines

- 1.1 Die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN) liefern ununterbrochen Gas für den Hausgebrauch und zu gewerblichen und industriellen Zwecken.
Muss die Lieferung von Gas wegen Betriebsstörungen, Reparaturen oder aus andern wichtigen Gründen eingestellt werden, so bestehen deswegen seitens der Kunden keine Schadensansprüche.
Die TBGN haften nicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch den Gebrauch von Gas entstehen.
- 1.2 Anmeldungen zum Bezug von Gas sind schriftlich an die TBGN zu richten.
Sofern die Hausinstallationen von Gaseinrichtungen nicht durch die TBGN ausgeführt werden, können damit konzessionierte Installationsfirmen beauftragt werden. Diese haben die vorgesehenen Arbeiten bei den TBGN anzumelden und deren Fertigstellung diesen anzuzeigen. Die Ausführung hat nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) zu erfolgen.
Wechselt ein Kunde die Wohnung oder verzichtet er auf den weiteren Bezug von Gas, so hat er dies schriftlich dem TBGN anzuzeigen. Bis zur erfolgten Anzeige haftet er für die Bezahlung von verbrauchtem Gas und Zählermieten.

2 Gasverbrauch

- 2.1 Der Gasverbrauch wird durch amtlich geeichte Gaszähler gemessen. Die Tarife für den Gasverbrauch und die Unterhaltsgebühren für die Zähler werden durch den Verwaltungsrat der TBGN festgesetzt.
- 2.2 Die Abgabe von Gas erfolgt in der Regel uneingeschränkt. Die Bewilligung für die Abgabe von Gas richtet sich nach der Lage und Grösse der an das Leitungsnetz anzuschliessenden Apparate.
- 2.3 Sofern in den separat abgeschlossenen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden mindestens jährlich. Die TBGN erheben Akontozahlungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Sie kann auch durch Barzahlung am Schalter der TBGN, durch Bank- oder Postauftrag oder auf elektronische Weise erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkasso, Ein- und Ausschalten usw.) in Rechnung gestellt. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Rechnung gestellt.
- 2.4 Die Abgabe von Gas kann eingestellt oder verweigert werden, wenn der Gaskonsum mit der Leistungsfähigkeit der Zuleitungen oder mit dem Interessen der TBGN nicht in Einklang steht, oder wenn ein Kunde den Bestimmungen dieses Regulativs zuwiderhandelt oder mit der Zahlung von Forderungen der TBGN im Rückstand ist.
- 2.5 Widerrechtliche Gasentnahme hat Strafklage zur Folge.



3 Leitungsnetz

- 3.1 Die Abgabe von Gas richtet sich nach der Zufuhrmöglichkeit des bestehenden Netzes. Neue Hauptleitungen werden nur erstellt, wenn der in Aussicht stehende Gasverbrauch für die TBGN ausreichend wirtschaftlich ist.
- 3.2 Hauszuleitungen werden ab Abzweigungen von der Hauptleitung auf Kosten des Grundeigentümers erstellt. Hauszuleitungen werden ausschliesslich von den TBGN oder deren Beauftragten erstellt.
- 3.3 Die TBGN erstellen in der Regel pro Liegenschaft nur einen einzigen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen mehreren Gebäulichkeiten oder Anlagen innerhalb der gleichen Liegenschaft gehen vollumfänglich zu Lasten der betreffenden Grundeigentümer.
- 3.4 Die TBGN sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über gemeinsame Anschlussleitungen zu versorgen. Ferner sind die TBGN berechtigt, an bestehenden Anschlussleitungen, ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die TBGN sind sodann auch berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.5 Die Grundeigentümer verschaffen und erteilen den TBGN kostenlos die erforderlichen Durchleitungsrechte für die Zuleitungen und Anschlüsse, und zwar sowohl für ihren eigenen Anschluss als auch für den Anschluss Dritter. In besonderen Fällen können die TBGN Durchleitungsrechte und andere Dienstbarkeiten entschädigen.
- 3.6 Arbeiten am Rohrnetz bis einschliesslich der Hauptabstellarmatur im Haus dürfen nur durch die TBGN oder deren Beauftragten ausgeführt werden.
- 3.7 Die im öffentlichen Grunde liegenden Leitungen sind Eigentum der TBGN. Die Hauszuleitungen (ab Versorgungsleitung bis Hauptabstellarmatur im Haus) sind Eigentum des Grundeigentümers und werden durch die TBGN oder deren Beauftragten zu Lasten dieses unterhalten.
- 3.8 Verzichtet der Grundeigentümer auf den weiteren Bezug von Gas, so hat er die Kosten der Unterbrechung der Gaszuleitung bei der Hauptleitung zu übernehmen

4 Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge (Gebührenordnung)

- 4.1 Die nachfolgend aufgeführten Anschlussgebühren sind für den Einkauf in die öffentliche Gasversorgung bestimmt. Sie sind in erster Linie vom Bezüger, oder auch vom Liegenschaftseigentümer zu entrichten.
- 4.2. Anschlussgebühren
Wohnbauten
 - pro Einfamilienhaus oder Reihenhaus Fr. 1'000,--
 - pro Mehrfamilienhäuser
inkl. die erste Wohnung Fr. 1'000,--
die weiteren Wohnungen je Fr. 100,--
- 4.3 Gewerbliche und industrielle Liegenschaften, öffentliche Bauten und Anlagen aller Art
Das Werk bestimmt den Durchmesser der Anschlussleitung aufgrund des



Anschlussgesuches, dem Anschlusswert, dem Verbrauchscharakter und den technischen Voraussetzungen.

Die Anschlussgebühren werden individuell errechnet und festgelegt. Die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses ist dabei zu berücksichtigen.

Pro Liegenschaft beträgt die Anschlussgebühr mindestens Fr. 1'000.--

- 4.4 Mehrlängen, Mitbenützung vorhandener Rohranlagen:
Grabarbeiten sowie Maurer- und Zuputzarbeiten gehen voll zu Lasten des Bezügers:
- auf dem eigenen Grundstück
 - bis zum Anschlusspunkt an das vorhandene Rohrsystem
 - Mitbenützung vorhandener Rohrsysteme für Verstärkung bestehender Anschlüsse werden je nach Beanspruchung verrechnet.
- 4.5. Erschliessungsbeiträge können aufgrund des Raumplanungsgesetzes (RPG), des Wohnung Eigentumsförderungsgesetzes (WEG), der kantonalen Raumplanungsverordnung und der Bauordnung der Gemeinde Näfels erhoben werden.
Die Erschliessungskosten für neue Baugebiete werden errechnet und Erschliessungsbeiträge individuell festgelegt.
- 4.6. Anschlussgebühren und Kostenbeiträge für die Verstärkung von Anschlüssen werden im Sinne von Ziffern 4.2 (ff) errechnet, wobei allfällige, früher geleistete Anschlussgebühren berücksichtigt werden.
Anstelle der Erschliessungsbeiträge wird der Aufwand an Material und Arbeit in Rechnung gestellt.
- 4.7 Die Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge haben als Basis den Zürcher-Wohn-Baukostenindex vom 1. Oktober 1993 mit 113,1 Punkten. Die Beiträge werden jeweils per 1. Januar dem eventuell erhöhten Index angepasst.
Die Erschliessungsbeiträge werden bei Baubeginn und die Anschlussgebühren bei der Inbetriebsetzung des Anschlusses zur Zahlung fällig.
- 4.8 Die Gasversorgung hat geeignete Sicherstellungen zu verlangen.
Die Geschäftsleitung ist berechtigt, in Härtefällen oder wo die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen unangemessen wäre, auf schriftliches Gesuch hin die Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

5 Gaszähler

- 5.1 Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Gaszähler stets in gutem Zustande ist, er haftet für alle Beschädigungen, inklusive solche durch Feuer. Reparaturen, die ohne Verschulden des Grundeigentümers notwendig sind, werden durch die TBGN kostenfrei ausgeführt.
Der Gaszähler ist durch einen Kasten zu schützen, sofern dies von den TBGN angeordnet wird. Die Kosten hierfür sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- 5.2 Die TBGN bestimmen Grösse und Standort der Gaszähler, dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche des Grundeigentümers berücksichtigt.
- 5.3 Die Vornahme irgendwelcher Manipulationen an einem aufgestellten Gaszähler ist verboten. Beschädigungen oder Mängel sind den TBGN sofort nach deren Wahrnehmung zu melden.
- 5.4 Wenn ein Gaszähler den Gasverbrauch nicht anzeigt, so wird der Verbrauch entweder nach dem entsprechenden Monat des Vorjahres oder nach der vorangegangenen Zeit oder nach dem Ereignis des neu eingesetzten Zählers berechnet.



- 5.5 Die TBGN sind berechtigt, jederzeit Gaszähler zur Nachkontrolle auszuwechseln; ebenso kann der Grundeigentümer eine Nacheichung verlangen, wenn er die richtige Anzeige des Zählers bezweifelt. Er hat die Kosten der Nacheichung zu tragen, wenn der Zähler richtig anzeigt.
- 5.6 Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Hauptabsperrorgan bzw. der Gasmesseinrichtung werden als Gebäudeinstallation bezeichnet. Gebäudeinstallationen dürfen nur durch die TBGN oder durch Installateure, die eine Installationsbewilligung der TBGN/SVGW besitzen, erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden. Die Installationen haben den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW zu entsprechen. Die Installationsbewilligung wird auf schriftliches Gesuch durch den SVGW erteilt. Der Eintrag im SVGW – Register Gas wird vorausgesetzt.
- Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
 - Die Bewilligungsnehmer haften für allen Schaden, der durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht.
 - Der Verwaltungsrat der TBGN kann eine erteilte Bewilligung entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder des Geschäftsgebahren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.
- 5.7 Die TBGN erteilen Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist. Nicht konzessionierte Installationsfirmen können auch eine Objektbewilligung beantragen. Objektbewilligungen werden durch die Geschäftsleitung der TBGN erteilt. Die Gebühr pro Objekt beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- je nach Installationsumfang. Sie ist der Teuerung laufend anzupassen.

6 Instandhaltung der Einrichtungen, Verhalten bei Gasentweichungen

- 6.1 Jeder Grundeigentümer hat seine Gaseinrichtungen in gutem Zustande zu halten. Die TBGN sind berechtigt, alle Gaseinrichtungen jederzeit auf ihren Zustand zu kontrollieren. Den Beauftragten der TBGN ist zu diesem Zwecke der Zugang zu allen Räumen, in denen sich Gaseinrichtungen und Leitungen befinden, zu gestatten. Festgestellte Mängel sind innert der von den TBGN angesetzten Frist zu beheben.
- 6.2 Räume, in denen Gasgeruch festgestellt wird, dürfen unter keinen Umständen mit Licht betreten werden; ebenso sind keine elektrischen Schalter oder Klingeln zu betätigen (Funkenbildung, Explosionsgefahr). Lokale, in denen Gasgeruch festgestellt wird, müssen gut durchlüftet werden und es ist die Ursache der Gasentweichung abzuklären. Liegt diese Ursache nicht in einem offen gelassenen Gashahn, sind unverzüglich die TBGN oder eine konzessionierte Installationsfirma zu benachrichtigen.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Verwaltungsrat der TBGN hat die vorliegenden AGB – G an seiner Sitzung vom 9. Februar 2012 genehmigt. Er kann die vorstehenden Bestimmungen jederzeit ändern.
- 7.2 Diese AGB - G treten rückwirkend auf den 1.1.2011 in Kraft.